

Auszug von der Website der Vorarlberger Arbeiterkammer

Wasser und Heizen

Für die Verrechnung der Energiekosten müssen der Aufwand für Heizung und Warmwasser getrennt erfasst werden. Ist das nicht möglich, dann nimmt der Gesetzgeber einen Anteil von 60 Prozent fürs Heizen und 40 Prozent fürs warme Wasser an.

Mit dem Wärmelieferanten kann auch eine andere Aufteilung vereinbart werden, dem müssen alle Beteiligten zustimmen.

Als Rahmen dafür sieht das Gesetz einen Heizkostenanteil zwischen 50 und 70 Prozent vor.

Teilungsschlüssel

Wird der Verbrauch in den einzelnen Wohneinheiten erfasst, werden zwischen 55 und 85 Prozent der Energiekosten der Heizung aufgrund des individuellen Aufwands verrechnet.

Bei Kälteversorgung werden 80 bis 100 Prozent nach dem Verbrauch verrechnet. Der Rest verteilt sich nach der versorgbaren Nutzfläche.

Wurde für diese Aufteilung keine Vereinbarung zwischen Kunden und Lieferanten geschlossen, so sieht der Gesetzgeber bei den Heizkosten einen Schlüssel von 70 Prozent für den gemessenen Verbrauch und 30 Prozent für die beheizbare Nutzfläche vor.

Bei den Kältekosten werden ohne Vereinbarung 90 Prozent nach dem Verbrauch abgerechnet.

Die "sonstigen Kosten" werden ausschließlich auf Basis der versorgbaren Nutzfläche aufgeteilt.